

Satzung 12.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „PsychoMotorik-Verein Berlin-Brandenburg e.V. – Initiative für Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport“. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 18165 Nz geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Behinderten-Sportverband Berlin e.V. und Aktionskreis für Psychomotorik und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Kinderturnen, Eltern und Kinderturnen, Psychomotorik und Bewegungserziehung.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Reha- und Gesundheitssport.

Des Weiteren ist es Zweck des Vereins, vorrangig bei Kindern im Vor- und Grundschulalter – präventiv oder durch Nachsorge – Entwicklungsverzögerungen durch einen bewegungs-betonten Förderansatz (Psychomotorik) und eine körperliche Ertüchtigung (Sport), die an grundlegende koordinative Fähigkeiten ansetzt, zu verhindern.

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch

- a) Einrichtung und Durchführung von psychomotorisch orientierten Spiel-, Sport- und Fördergruppen in verschiedenen Stadtteilen Berlins und Brandenburg
- b) Unterstützung der Einrichtung von psychomotorisch orientierten Spiel-, Sport- und Fördergruppen in pädagogischen Einrichtungen sowie Sportvereinen durch Beratung in Fragen der Materialbeschaffung, Raumgestaltung und Methodik, durch spezielle Fortbildungsangebote, durch gemeinsame Projekte
- c) Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für SpielgruppenleiterInnen, ÜbungsleiterInnen, ErzieherInnen und LehrerInnen sowie interessierte Eltern
- d) Beratung von Eltern und PädagogInnen
- e) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der öffentlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, über die entwicklungsförderliche Wirkung von Psychomotorik Angeboten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern. Das sind:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Fördernden Mitgliedern. Das sind:

Personen und öffentliche Institutionen, die den Verein in seinen Bestrebungen ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder werden zu wollen. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitgliedern. Das sind:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sind aber nicht in Funktionsämter wählbar und von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft als Ordentliches oder als Förderndes Mitglied ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ehrenmitglieder werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Austritt, Tod oder durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle wirksam. Der Austritt kann nur zum Ende des Halbjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhafter Handlungen.

2. Maßregelungen sind:

- Verweis
- befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein.

3. In den Fällen § 6 1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst die_ den erste_n Vorsitzende_n, die_ den zweite_n Vorsitzende_n, ggf. eine_n dritte_n Vorsitzende_n, den_ die KassenführerIn und den_ die Schriftführer_in.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_ des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines_ seiner Stellvertreter_in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- a) der_ die erste Vorsitzende
- b) der_ die zweite Vorsitzende
- c) der_ die Kassenführer_in

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Gegenstand der Beschlussfassung einverstanden sind.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.

8. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

9. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt eine_n Protokollführer_in.
10. Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des_der Kassenprüfer_in
- e) Beschluss der Beitragsordnung
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern (§ 4.3 und § 4.5)
- k) Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 126 Abs. 3 BGB). Die Satzung macht sich die modernen Kommunikationsmittel nutzbar und lässt für die Einladung die „Textform“ (§ 126 b BGB) gelten; somit können diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder E-mail eingeladen werden.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vor Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 1. a)
 - b) vom Vorstand.
7. Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Protokoll der Mitgliederversammlung
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der_dem Protokollführer_in und einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Vorstand des Vereins kann einen Beirat bestellen. In ihn können namhafte Personen aus dem Bereich der Entwicklungsförderung durch Psychomotorik, Spiel und Sport und des öffentlichen Lebens berufen werden.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Verein in allen seinen Belangen, besonders im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Beirat setzt sich aus dem_der Beiratsvorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Beiratsvorsitzenden zusammen. Die Dauer der Beiratstätigkeit wird zwischen dem Vorstand des Vereins und den Beiratsmitgliedern geregelt; sie beträgt mindestens ein Jahr.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des_der Kassenführer_in und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der_die erste Vorsitzende und der_die Stellvertretende Vorsitzende/Kassenführer_in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.



§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des
„PsychoMotorik-Vereins Berlin-Brandenburg e.V.
Initiative für Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport“,

erste Fassung vom 31. Oktober 1996,
Neufassung vom 04. April 1997,
Änderung vom 15.12.1999
Änderung vom 15.11.2000
Änderung vom 08.12.2005
Änderung vom 03.02.2009
Änderung vom 14.6. 2011

wurde in ihrer veränderten Form heute beraten und verabschiedet.

Berlin, den 12.03. 2013

1. Vorsitzende:

2. Vorsitzende: